

Organisationsreglement der Stipendienkommission des Schweizerischen Nationalfonds

vom 9. Dezember 2009

Der Nationale Forschungsrat

gestützt auf Artikel 15 f. des Organisationsreglements des Nationalen Forschungsrats

erlässt folgendes Reglement:

Artikel 1 Gegenstand

¹ Unter dem Namen Stipendienkommission des Schweizerischen Nationalfonds (nachfolgend „die Stipendienkommission“) besteht eine Fachkommission nach Artikel 15 des Organisationsreglements des Nationalen Forschungsrats (nachfolgend „OrgR-FR“).

² Dieses Reglement regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Stipendienkommission. Soweit es keine besonderen Bestimmungen enthält, kommt das OrgR-FR zur Anwendung.

Artikel 2 Aufgaben

¹ Die Stipendienkommission beurteilt und entscheidet Stipendiengesuche angehender Forscherinnen und Forscher, die nicht in die Zuständigkeit einer Forschungskommission des Schweizerischen Nationalfonds fallen.

² Die Stipendienvergabe richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über die Gewährung von Forschungsstipendien an angehende Forscherinnen und Forscher (nachfolgend „Stipendienreglement“).

³ Die Stipendienkommission kann generelle Fragen der Stipendienpolitik des SNF diskutieren und dem Nationalen Forschungsrat Vorschläge unterbreiten.

⁴ Für die Abstimmung und Koordination der Förderungspraxis der Stipendienkommission ist der Fachausschuss Personalförderung gemäss Artikel 18 f. des OrgR-FR besorgt. Er kann zu diesem Zweck im Rahmen der geltenden Reglemente Standards der Forschungsstipendien für angehende Forschende definieren.

Artikel 3 Zusammensetzung

¹ Die Stipendienkommission besteht aus sieben Mitgliedern.

² Der Nationale Forschungsrat delegiert je eine Vertreterin oder einen Vertreter der drei Förderbereiche Geistes- und Sozialwissenschaften; Mathematik, Natur- und Ingenieurwissenschaften; Biologie und Medizin in die Stipendienkommission. Mindestens eine dieser Vertretungen muss Mitglied des Fachausschusses Personenförderung sein. Für die vier weiteren Mitglieder bezeichnen die vier Akademien der Wissenschaften Schweiz je eine Person für die Stipendienkommission.

Artikel 4 Amtsdauer

¹ Die ordentliche Amtsdauer der Mitglieder der Stipendienkommission beträgt vier Jahre und beginnt am 1. Januar. Eine Wiederwahl bis zu einer maximalen Amtszeit von acht Jahren ist möglich. Beim Amtsantritt während eines Kalenderjahres wird das Jahr an die maximale Amtszeit angerechnet.

² Vor Ablauf der Amtsdauer werden die nach Artikel 3 Absatz 2 zuständigen Stellen eingeladen, die Mitglieder neu zu bestimmen. Dies gilt ebenfalls beim Ausscheiden von Mitgliedern während der Amtsdauer.

³ Scheiden die Vertretungen der Förderbereiche aus dem Nationalen Forschungsrat aus, so endet grundsätzlich auch die Mitgliedschaft in der Stipendienkommission. Der Nationale Forschungsrat kann die Mandate, namentlich aus Gründen der Kontinuität, bis zum Ende der Amtsdauer gemäss Artikel 4 Absatz 1 verlängern.

Artikel 5 Konstituierung

¹ Die Stipendienkommission wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten aus dem Kreis der Vertretern des Forschungsrates sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, die oder der nicht Mitglied des Forschungsrats sein muss.

² Im Übrigen konstituiert sich die Stipendienkommission selber.

Artikel 6 Ausschreibung und Gesuchsverfahren

¹ Die Vergabe von Forschungsstipendien an angehende Forscherinnen und Forscher, die ihr Gesuch gemäss Artikel 8 Stipendienreglement bei der Stipendienkommission einreichen müssen, wird vom SNF zweimal pro Jahr ausgeschrieben.

² Sofern die Gesuche die formellen Gesuchsbedingungen gemäss Stipendienreglement erfüllen, werden sie der wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt. Es gelten die Beurteilungskriterien von Artikel 9 Absatz 2 Stipendienreglement.

³ Für die wissenschaftliche Begutachtung kann die Stipendienkommission die schriftliche Meinung von externen Expertinnen und Experten beziehen.

⁴ Im Übrigen finden die Vorschriften des Stipendienreglements sowie des Beitragsreglements des SNF Anwendung.

Artikel 7 Sitzungen und Entscheide

¹ Die Stipendienkommission kommt in der Regel zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen.

² Sie diskutiert die Anträge der Referentinnen und Referenten und entscheidet über Zusprache oder Ablehnung der Gesuche in abschliessender Kompetenz.

Artikel 8 Zuständigkeit der Referentinnen und Referenten

Entscheide über Gesuche nach Artikel 20 Stipendienreglement (Änderung der Forschungsarbeiten oder des Forschungsorts) und die Genehmigung der wissenschaftlichen Berichte gemäss Artikel 22 Stipendienreglement fallen in die abschliessende Zuständigkeit der Referentinnen und Referenten.

Artikel 9 Sekretariat

¹ Das Sekretariat der Stipendienkommission wird durch die Abteilung Personenförderung der Geschäftsstelle des SNF geführt.

² Dem Sekretariat kommen nebst der Vorbereitung der Sitzungen, dem Vollzug der Entscheide und der Sicherstellung der Gesuchs- und Beitragsverwaltung namentlich folgende Aufgaben zu:

- a. Es führt die Ausschreibungen nach Artikel 6 Absatz 1 durch.
- b. Es bestimmt die externen Expertinnen und Experten und holt bei ihnen schriftliche Gutachten ein. Die anderslautende Anweisung von Referentinnen und Referenten bleibt vorbehalten.
- c. Es entscheidet über Anträge nach Artikel 14 bis 19 des Stipendienreglements.

Artikel 10 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Stipendienkommission richtet sich nach dem Entschädigungsreglement des SNF.

Artikel 11 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement ersetzt die Geschäftsordnung für die Stipendienkommission des SNF vom 18. März 2003.

² Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Artikel 12 Übergangsbestimmung zu Artikel 3

Für die Umsetzung der Bestimmung in Artikel 3 Absatz 2, wonach mindestens eine Vertretung aus dem Forschungsrat Mitglied im Fachausschuss Personenförderung sein muss, gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2010.